

RS OGH 1968/3/8 2Ob55/68, 2Ob27/69, 7Ob272/04g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1968

Norm

ABGB §861

ABGB §1375 B

Rechtssatz

Die Erklärung des Haftpflichtversicherers, dem Geschädigten den bekanntgegebenen Schaden zu ersetzen, wenn dieser eine Entschädigungserklärung unterfertigt, ist als Anerkenntnis unter einer aufschiebenden Bedingung (Unterfertigung der Entschädigungserklärung) anzusehen. Einer neuerlichen Annahme durch den Versicherer bedarf es nicht, auch wenn die Entschädigungserklärung in der Form eines "Anbotes" abgefaßt ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 55/68

Entscheidungstext OGH 08.03.1968 2 Ob 55/68

Veröff: RZ 1968,157 = VersR 1969,361 = SZ 41/28

- 2 Ob 27/69

Entscheidungstext OGH 04.06.1969 2 Ob 27/69

- 7 Ob 272/04g

Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 272/04g

Auch; nur: Die Erklärung des Haftpflichtversicherers, dem Geschädigten den bekanntgegebenen Schaden zu ersetzen, wenn dieser eine Entschädigungserklärung unterfertigt, ist als Anerkenntnis unter einer aufschiebenden Bedingung (Unterfertigung der Entschädigungserklärung) anzusehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0015806

Dokumentnummer

JJR_19680308_OGH0002_0020OB00055_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at